



Reglement Fussballmeisterschaft

Für die Organisation dieser Meisterschaft ist die „Dokumentation für Organisatoren von Sport – und Kultur – Anlässen des VSKPS“ verbindlich.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Fussballmeisterschaft der Post findet jährlich nach Abschluss der SFV Meisterschaft in Turnierform statt.
- 1.2 Vereine die das Turnier durchführen möchten, melden sich schriftlich beim Zentralvorstand zuhänden der Delegiertenversammlung. Diese bestimmt den veranstaltenden Verein.

2. Pflichten des veranstaltenden Vereins

Der veranstaltende Verein übernimmt folgende Verpflichtungen:

- 2.1 Er führt das Turnier, unbesehen eines positiven oder negativen Finanzergebnisses, auf eigene Rechnung durch.
- 2.2 Er trifft die notwendigen Massnahmen, um eine einwandfreie Durchführung des Turniers zu gewährleisten.
- 2.3 Er beschafft beim SFV und den zuständigen Behörden die notwendigen Bewilligungen und fordert die notwendigen Schiedsrichter an.
- 2.4 Er lädt die VSKPS-Vereine mindestens acht Wochen vor dem Turnier ein. Er setzt einen Anmeldeschluss fest, wobei eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten ist. Er orientiert über die Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten, inkl. die Kosten.
Für die Anmeldung der Mannschaften wird das offizielle Formular der TK benutzt. Die TK liefert dem Organisator die gewünschte Anzahl Formulare.
- 2.5 Mindestens zwei Wochen vor dem Turnier orientiert er die angemeldeten Vereine, die TK und den Zentralvorstand über die Gruppeneinteilungen, den Spielplan, die Spielplätze, usw.
- 2.6 Er ist verpflichtet, das Turnier nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Wettspiele des SFV durchzuführen, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht.

3. Rechte des veranstaltenden Vereins

- 3.1 Die Anmeldegebühr pro Mannschaft beträgt 70 Franken. Zusätzlich dürfen pro Mannschaft 15 Programmhefte zu 10 Franken berechnet werden, wenn sich die betreffende Mannschaft für keine der angebotenen Möglichkeiten anmeldet (Verpflegung, Unterkunft, Unterhaltung).

4. Teilnahmebestimmungen

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind die dem VSKPS angehörende Vereine. In Extremfall kann der organisierende Verein die Anzahl der Mannschaften beschränken.
- 4.2 Mit der Anmeldung ist die Teilnahme definitiv. Zieht sich eine Mannschaft vor Turnierbeginn zurück, so verfällt die Anmeldegebühr plus 150 Franken für die Programmhefte zugunsten des organisierenden Vereins. Im Weiteren werden 100 Franken für Organisationskosten erhoben.

5. Spielberechtigung

- 5.1 Jeder Postbedienstete ist berechtigt, am Turnier teilzunehmen. Er hat sich mit dem Personalausweis zu identifizieren.
- 5.2 Teilnahmeberechtigt ist das ganze Personal der Schweizerischen Post in ungekündigtem Anstellungsverhältnis zum Zeitpunkt der Wettkämpfe. Teilnahmeberechtigt ist ebenfalls das gesamte Personal in ungekündigtem Anstellungsverhältnis von Gesellschaften der Schweizerischen Post mit Sitz in der Schweiz, an denen die Schweizerische Post zum Zeitpunkt der Wettkämpfe zu 100% beteiligt ist, gemäss Publikation im Schweizerischen Handelsregister.
- 5.3 Ein für die Super League oder Challenge League qualifizierter Spieler darf am Turnier nur teilnehmen, wenn er bei der Post angestellt und Mitglied des betreffenden VSKPS-Vereins ist.
- 5.4 Vereine deren Mannschaft das ganze Jahr an einer offiziellen Meisterschaft teilnimmt (SFV, Firmensport), können alle Spieler mit einem entsprechenden Pass einsetzen. Andere Vereine können höchstens fünf Postfremde Spieler anmelden und mitwirken lassen. Diese müssen einen amtlichen Ausweis mit Foto vorweisen.
- 5.5 Vor dem Turnier werden alle teilnehmenden Vereine aufgefordert dem TK Präsidenten bis zu einem jeweils festzusetzenden Termin eine Spielerliste mit folgenden Angaben einzusenden: Name der Mannschaft; Name, Adresse und Telefonnummer des Verantwortlichen; Name, Vorname, Liga, P oder externer Spieler. Mannschaften die die Spielerliste nicht oder verspätet einsenden, werden mit Fr. 20.- Busse bestraft. Der Betrag muss vor dem ersten Spiel an die TK bezahlt werden. Wenn auf der Spielerliste Veränderungen vorzunehmen sind, werden diese am Tag des Turniers, vor dem ersten Spiel, bei der Abgabe der Ausweise an die TK durchgeführt.
- 5.6 Die Spielberechtigung wird vom TK-Präsidenten aufgrund der Spielerlisten überprüft. Falsche Angaben sind nach Art. 5.2 der Verbandsstatuten strafbar. Werden Unregelmässigkeiten während oder bis vier Wochen nach dem Turnier festgestellt, kommt es zudem zu Forfaitniederlagen und Disqualifikationen. Während des Turniers können Stichproben durch die TK durchgeführt werden.
- 5.7 Jede Mannschaft kann beliebig viele Postmitarbeiter als Spieler anmelden. Die Spieler sind für jene Mannschaft qualifiziert mit der sie das erste Vor- oder Zwischenrundenspiel ausgetragen haben. Jeder in einem Halbfinal oder Finalspiel mitwirkende Spieler muss an einem Vor- oder Zwischenrundenspiel teilgenommen haben.
- 5.8 Pensionierte Post/Swisscom (ehemals PTT) Angestellte, sind den aktiven Mitarbeitern gleichgestellt.

6. Wettspielbestimmungen

- 6.1 Das Organisationskomitee hat für die vorgesehene Anzahl Gruppen und den Spielmodus die Zustimmung des TK-Präsidenten einzuholen. Die Auslosung findet unter Aufsicht eines TK-Mitgliedes oder eines Mitgliedes des Zentralvorstandes, das in der Region wohnhaft ist, statt.
- 6.2 Die Gruppenersten und -zweiten der Vorrunde gelangen in die Zwischenrunde, in der die Teilnehmer der Halbfinalspiele für die vier ersten Ränge ermittelt werden.

- 6.3 Für die Mannschaften der Zwischenrunde, die keine Halbfinalspiele bestreiten, wird die Rangliste nach den Punkten der Zwischenrunde ermittelt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz.
- 6.4 Die Spieldauer beträgt 2 x 15 Minuten, ausgenommen für die Finalspiele, wo sie 2 x 20 Minuten beträgt.
- 6.5 Sind nach Abschluss der Vorrunde zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, so entscheidet die direkte Begegnung über den Rang. Haben diese Mannschaften unentschieden gespielt, wird ein Penaltyschiessen nach SFV-Regeln durchgeführt. Es dürfen nur Spieler am Penaltyschiessen teilnehmen, die an einem Gruppenspiel mitgewirkt haben.
- 6.6 Bei unentschiedenem Ausgang des Halbfinals oder des Spiels um Platz 3 wird ein Penaltyschiessen durchgeführt. Steht das Finalspiel am Ende der regulären Spielzeit unentschieden, kommt es zu 2 x 5 Minuten Verlängerungen in Form eines "Sudden Death". Sobald eine Mannschaft ein Tor erzielt wird sie zum Sieger erklärt und das Spiel ist sofort beendet. Steht es nach der Verlängerung immer noch unentschieden, wird ein Penaltyschiessen durchgeführt. Es dürfen nur Spieler Penalty schiessen, die am Ende des betreffenden Spiels im Einsatz waren (SFV-Weisungen).
- 6.7 Verspätetes Antreten zu Turnierspielen (maximal 3 Minuten Toleranz) hat automatisch eine Forfaitniederlage zur Folge (3:0).
- 6.8 Ein vom Schiedsrichter während des Turniers ausgeschlossener Spieler ist je nach Gefährlichkeit für eine Partie oder das ganze Turnier gesperrt. Der Ausweis wird von der Jury zurückbehalten. Die Protestkommission entscheidet nach Anhören der Parteien, welche Strafe sich eignet. Dieser Entscheid ist unwiderruflich. Bis die Kommission statuiert hat, bleibt der Spieler gesperrt. Die Schiedsrichter haben verwarnte oder ausgeschlossene Spieler dem zuständigen Regionalverband SFV zu melden.
- 6.9 Bei nicht Antreten oder zurückgezogenen Mannschaften werden alle Spiele dieser Mannschaft annulliert. Disziplinarstrafen, die während der schon ausgetragenen Spiele gegenüber Spielern der gegnerischen Mannschaften ausgesprochen wurden, bleiben in Kraft.
- 6.10 In Programmheften oder anderen Unterlagen, die den Mannschaften und den Zuschauern abgegeben werden, dürfen nur Auszüge aus dem offiziellen Reglement verwendet werden. Die veröffentlichten Artikel dürfen nicht geändert werden.

7. Protestmöglichkeiten

- 7.1 Die Turnier-Protestkommission setzt sich aus dem TK-Präsidenten, einem Vertreter des Organisationskomitees und einer Drittperson, die ausserhalb des veranstaltenden Vereins steht zusammen.
- 7.2 Für Proteste sind die Bestimmungen über Wettspiele des SFV massgebend. Der Captain einer protestierenden Mannschaft hat nach dem zu beanstandenden Vorfall und bevor das Spiel wieder aufgenommen wird, mit den Worten "Ich protestiere gegen ..." dem Schiedsrichter den Protest anzumelden. Unmittelbar nach dem Spiel ist die mündliche Protesterklärung schriftlich zu bestätigen und zu begründen. Gleichzeitig ist eine Protestgebühr von 70 Franken zu hinterlegen.
- 7.3 Die Protestkommission hat den Protest sofort zu prüfen. Ihr Entscheid ist endgültig und muss den Parteien unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.4 Wird der Protest abgewiesen, verfällt die hinterlegte Gebühr zugunsten der TK. Wird die Einsprache gutgeheissen, erhält der protestierende Verein die Gebühr zurück.

8. Preise und Auszeichnungen

- 8.1 Der veranstaltende Verein führt die Rangverkündigung und die Preisverteilung durch. Er hat für alle Mannschaften Preise zu beschaffen, die in den Besitz der Vereine übergehen. Den Spielern der drei erstklassierten Mannschaften sind die offiziellen Meisterschaftsmedaillen des VSKPS (je 15) abzugeben.
- 8.2 Der Turniersieger erhält den Titel "Schweizer Fussballmeister VSKPS".
- 8.3 Es können Fairnesspreise abgegeben werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieses Reglement ist mit der Annahme durch die Delegierten-Versammlung vom 25./26. November 1994 in Interlaken in Kraft getreten.
- 9.2 Die Aenderungen, die durch die Delegierten-Versammlung vom 15./16. November 1996 in Chiasso angenommen wurden, sind integriert.
- 9.3 Die Aenderungen die durch die Delegierten-Versammlung vom 13./14. November 1998 in Basel angenommen wurden, sind integriert.
- 9.4 Das vorliegende Reglement wurde 1999 den neuen Strukturen des Verbandes angepasst und tritt sofort in Kraft.
- 9.5 Die Aenderungen, die durch die Delegierten-Versammlung vom 12./13. November 2004 in Lugano angenommen wurden, sind integriert.
- 9.6 Die Aenderungen, die durch die Delegierten-Versammlung vom 29. März 2008 in Zürich angenommen wurden, sind integriert.
- 9.7 Bei Textunterschieden ist der französische Text massgebend und verbindlich.

VSKPS, der Präsident :
Beat Stalder

Technische Kommission
J-L. Favre